

Menschenwürdiges Wohnen durch Pauschalen gefährdet

Unterkunftskosten oft nicht gedeckt – Grundsätzliche Verschiebung droht

Eine Leserin schreibt zur Forderung des Städtebundes nach Wohnpauschalen:

Mit Wohnpauschalen für Hartz IV-Empfänger – also für Menschen, die auf Hilfe durch die Sozialgesetzgebung angewiesen sind – wird der Finanzierungskonflikt zwischen Bund und Kommunen auf die Schwächsten unserer Gesellschaft abgewälzt: Die Wohnpauschalen bei Schülern und Studenten mit Bafög-Anspruch decken schon heute oft nicht den tatsächlichen Bedarf an Kosten der Unterkunft (KdU), wie Miete und Nebenkosten.

Der Differenzbetrag zwischen Pauschale und tatsäch-

lichen Kosten der Unterkunft decken in Hartz IV-Haushalten die Kommunen über Regelungen im SGB II. Wenn Wohnpauschalen nach dem Vorbild vom Bafög im Sozialrecht Einzug halten, bedeutet es die Verabschiedung vom Grundsatz der Übernahme von den tatsächlichen Kosten fürs Wohnen bei sozialer Bedürftigkeit.

Es werden die vom Bund nicht finanzierten Kosten erst auf den Einzelnen abgewälzt und dann auf die Wohnungsgesellschaften und zum Schluss wieder auf die Kommunen, denn wenn der Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Miete zu zahlen,

muss er umziehen; ob nun per KdU-Richtlinie vorgeschrieben oder aus Finanznot, spielt keine Rolle. Es werden Obdachlosenunterkünfte eine pauschale Form des Wohnens werden. Ob dies finanziell günstiger für die Kommunen wird, ist zweifelhaft. Schon heute werden für Kommunale Notunterkünfte pro Nacht von wenigstens fünf bis acht Euro für ein Bett im Gemeinschaftswohnen (Küche und Dusche gemeinsam) über die KdU abgerechnet. Das macht für ein Vierbettzimmer immerhin 600 bis 960 Euro im Monat. Die Finanzierung der Notunterkünfte für Obdachlose ist eine Pflichtaufgabe der

Kommunen. Weniger Bürokratie und Bevormundung, welche Wohnung als angemessen gilt, ist wünschenswert. Es muss zugleich ein tatsächlich menschenwürdiges Wohnen für den Einzelnen gewährleisten werden.

**Constanze Truschinski,
Pöbneck**

Leserbriefe müssen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen, die sich Auswahl und Kürzungen vorbehält. Anonyme Zuschriften sowie Briefe, bei denen die Nennung des Absenders unerwünscht ist, werden nicht veröffentlicht.